

26.08.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW)

A Problem und Regelungsbedarf

Zum 1.1.2009 ist das Bundesgesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Es schreibt bei neuen Gebäuden den anteiligen Einsatz von erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärmebedarfs verpflichtend vor. In fachtechnischer Hinsicht besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem EEWärmeG und der Energieeinsparverordnung (EnEV). Werden in einem neuen Gebäude erneuerbare Energien eingesetzt, so wirkt sich dies unmittelbar auf den Primärenergiebedarf des Gebäudes aus.

Die in der EnEV geforderten Nachweise werden seit über 10 Jahren von Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz oder von Bauvorlageberechtigten erbracht. Das EEWärmeG sieht demgegenüber einen Vollzug durch eine zuständige Behörde vor.

B Lösung

Nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 und 5 Grundgesetz (GG) können die Länder abweichende Regelungen gegenüber den Bestimmungen des Bundesgesetzes für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren treffen. Abweichend vom Bundesgesetz werden in diesem Landes-Durchführungsgesetz zum EEWärmeG (EEWärmeG-DG NRW) die wesentlichen Überprüfungsaufgaben des EEWärmeG an Sachkundige nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG (Berechtigte für die Ausstellung von Energieausweisen, in der Regel Architekten, Bauingenieure und Handwerksbetriebe) übertragen.

Auf die Möglichkeit der abweichenden Landesregelung wird in der Begründung zum EEWärmeG ausdrücklich Bezug genommen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung in § 11 Abs. 1 EEWärmeG (Kontrolle der Pflichterfüllung und der Nachweise).

Datum des Originals: 25.08.2009/Ausgegeben: 31.08.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bei einer Übertragung der Überprüfungsaufgaben auf Sachkundige hat die zuständige Behörde nur noch Aufgaben hinsichtlich der allgemeinen Überwachung des Vollzugs, der Überprüfung der Nachweise für die Nutzung von Biomasse, der Entgegennahme von Anzeigen für die Befreiung, der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem EEWärmeG wahrzunehmen:

Das vorgeschlagene Verfahren passt sich aufgrund der positiven Erfahrungen an das Verfahren zur Überwachung der Vorgaben nach der EnEV an, wobei aufgrund der Gleichartigkeit der Verfahren Synergieeffekte zu erwarten sind.

C Alternativen

Alternativ könnte der Vollzug des Gesetzes in Nordrhein-Westfalen durch eine zuständige Behörde organisiert werden, wie es das EEWärmeG vorsieht. Die Zweckdienlichkeit der gewählten Lösung wurde bereits in Buchstabe B dargestellt.

D Kosten

Das Bundesministerium für Umwelt, Reaktorsicherheit und Naturschutz (BMU) hat die Kosten für das Nachweisverfahren und für den Aufwand der zuständigen Behörden untersuchen lassen. Für Nordrhein-Westfalen errechnen sich hieraus jährliche Kosten für die Nachweisführung i.H.v. ca. 730.000 Euro und jährliche Kosten für den Aufwand der zuständigen Behörden beziehungsweise der Sachkundigen i.H.v. ca. 190.000 Euro.

Soweit das vorliegende Gesetz die Aufgaben für die Überprüfung und Überwachung des Gesetzes den Sachkundigen zuordnet, entspricht deren Aufwand auf der Grundlage des BMU-Gutachtens einem Kostenvolumen von ca. 170.000 € pro Jahr für Nordrhein-Westfalen. Für die verbleibenden Vollzugsaufgaben bei der zuständigen Behörde ist ein Kostenvolumen von ca. 20.000 € pro Jahr anzusetzen. Die finanziellen Auswirkungen für die zuständigen Behörden können damit als sehr gering angesehen werden, zumal die zuständigen Behörden für ihre Leistungen auch Gebühren erheben können.

Durch die Einbeziehung der Sachkundigen können die Überwachungsaufgaben des EEWärmeG mit denen der EnEV in vielen Fällen kombiniert werden, wodurch sich der Aufwand des Sachkundigen aufgrund von Synergieeffekten verringert. Demzufolge führt die vorgeschlagene Übertragung von Überwachungsaufgaben von der zuständigen Behörde zu Sachkundigen nicht zu einer wesentlichen zusätzlichen Belastungen von Bauherrinnen und Bauherren.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch diesen Gesetzentwurf wird eine Belastung der Kommunen von wesentlichen Teilen der Überprüfungsaufgaben des EEWärmeG vermieden, wie es bereits jetzt bei der Umsetzung der Energieeinsparverordnung der Fall ist.

Von dem Gesetz gehen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände aus, wie bereits bei Buchstabe D (Kosten) ausgeführt wird.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Entsprechend den Ausführungen bei Buchstabe D (Kosten) hat das Gesetz auch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzlage der Unternehmen und privaten Haushalte

H Gender Mainstreaming

Das EEWärmeG hat nach der Gesetzesbegründung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wendet sich unmittelbar an Bauherrinnen und Bauherren, an Sachkundige sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch über das Gesetz für den Vollzug des EEWärmeG.

I Befristung

Eine periodische Evaluierung des Bundesgesetzes ist vorgesehen (§ 18 EEWärmeG). Vor diesem Hintergrund ist eine Berichtspflicht zweckmäßiger als eine zeitliche Befristung des vorgelegten Durchführungsgesetzes. Im Rahmen der o. a. periodischen Evaluierung des EEWärmeG und einer sich hieraus ergebenden Novellierung durch die Bundesregierung wird die Landesregierung prüfen, welche Auswirkungen sich hieraus für den Vollzug des Gesetzes ergeben, und dem Landtag berichten.

**Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen
(EEWärmeG-DG NRW)**

vom

**§ 1
Ziel des Gesetzes**

Die Überprüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG und der Nachweise nach § 10 EEWärmeG soll vorrangig durch Sachkundige nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG vorgenommen werden. Das Gesetz ersetzt insoweit gemäß Art. 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz die Bestimmungen in

1. § 11 Absatz 1 EEWärmeG für die Überprüfung der Nachweise nach § 10 Absatz 3 EEWärmeG und der Erfüllung der Pflichten nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG durch die zuständige Behörde und
2. § 10 Absatz 3 Nummer 1 EEWärmeG für die Vorlage dieser Nachweise bei der zuständigen Behörde.

**§ 2
Überprüfung durch Sachkundige**

(1) Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG haben die Nachweise nach § 10 Absatz 3 EEWärmeG durch einen Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG auf ihre Richtigkeit überprüfen und die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG formlos bestätigen zu lassen.

(2) Die Überprüfung der Nachweise durch Sachkundige ersetzt die Überprüfung durch die zuständige Behörde nach § 11 Absatz 1 EEWärmeG. Sie muss spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage vorgenommen werden.

(3) Die Verpflichteten haben die überprüften Nachweise und Bestätigungsvermerke auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Sofern ein Sachkundiger im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG eine Anlage errichtet oder eine andere investive Maßnahme durchgeführt hat, ist die Überprüfung und Bestätigung nach Absatz 1 von einem anderen Sachkundigen vorzunehmen.

§ 3

Aufgaben der zuständigen Behörde

Bei dem Vollzug des EEWärmeG nimmt die zuständige Behörde folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dem EEWärmeG, soweit diese Aufgaben nicht gemäß § 2 durch Sachkundige wahrgenommen werden,
2. Überprüfungen nach § 11 Absatz 1 EEWärmeG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 EEWärmeG,
3. Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Nummer 2 EEWärmeG,
4. Entgegennahme der Anzeige gemäß § 10 Absatz 4 EEWärmeG in Verbindung mit § 9 Nummer 1 EEWärmeG und
5. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 EEWärmeG.

§ 4

Vollzug durch Sachkundige

Sachkundige, die im Rahmen dieses Gesetzes bei dem Vollzug des EEWärmeG tätig werden, sind beauftragte Personen im Sinne des § 11 Absatz 2 EEWärmeG.

§ 5

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind

1. die kreisfreien Städte,
2. die Großen und die Mittleren kreisangehörigen Städte (im Sinne des § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) und
3. die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

§ 6
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Zum 01.01.2009 ist das Bundesgesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Es schreibt bei neuen Gebäuden den anteiligen Einsatz von erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärmebedarfs verpflichtend vor. Das Gesetz sieht einen Vollzug durch eine zuständige Behörde vor, wobei die Länder gemäß Art. 84 des Grundgesetzes davon abweichen können.

Für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz kommen verschiedene Techniken für den Einsatz erneuerbarer Energien (z. B. Thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen usw.) oder Ersatzmaßnahmen (z. B. verstärkte Dämmung der Außenwand) in Betracht. Das Gesetz schreibt für jede Maßnahme konkrete Mindestwerte für die Anlagengröße, die Anlagenleistung oder Energieeinsparung vor). Sofern ein Mindestwert nicht erfüllt wird (Beispiel: geforderte Größe der thermischen Solaranlage 15 m², realisierbar jedoch nur 10 m² Kollektorfläche), so ist dieses durch eine andere Maßnahme (z. B. Unterschreiten des zulässigen Primärenergiebedarfs des Gebäudes um bis zu 15 %) zu kompensieren. Es besteht daher eine enge fachliche Verflechtung zwischen dem EEWärmeG und der Energieeinsparverordnung (EnEV).

Die in der EnEV geforderten Nachweise werden seit über 10 Jahren von Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz oder von Sachkundigen (Bauvorlageberechtigten) erbracht. Der Nachweis wird zu den Bauunterlagen genommen und nicht geprüft, sofern er von Sachverständigen aufgestellt worden ist. Insofern liegen zu diesem Verfahren bei den Behörden in Nordrhein-Westfalen nur vereinzelt Kenntnisse vor.

Abweichend vom Bundesgesetz wird durch das Landes-Durchführungsgesetz (EEWärmeGDG) die Überprüfung der Nachweise auf Sachkundige nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG (Berechtigte für die Ausstellung von Energieausweisen, in der Regel Architekten, Bauingenieure und Handwerksbetriebe) übertragen.

Die Kriterien für den Nachweis nach dem EEWärmeG sind zugleich ein wichtiger Bestandteil für den Energieausweis, der bei Neubauten als Bedarfsausweis von einem Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz bzw. Bauvorlageberechtigten (abhängig von der Anzahl der Wohneinheiten) erstellt werden muss. Die durch das Gesetz vorgesehene Verfahrensweise passt sich deshalb sehr gut in die Verfahrensweise für die Erstellung eines Energieausweises ein. Durch die Kopplung der Überprüfungsverfahren werden Synergieeffekte genutzt, da bei der Erstellung eines EnEV-Nachweises und bei der anschließenden Kontrolle der sachgerechten Bauausführung in Teilen die gleichen Kriterien berücksichtigt werden müssen.

Der Gesetzesentwurf entspricht den Zielen der Ordnungspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen, wie sie in der Regierungserklärung vom 13.07.2005 (S. 13) dargelegt wird, wonach staatliche Aufgaben auf ihre Privatisierungsfähigkeit geprüft werden sollen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Landes

Nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 und 5 Grundgesetz (GG) können die Länder, unter der Voraussetzung, dass

- sie ein Bundesgesetz als eigene Angelegenheit ausführen und
- das Bundesgesetz die Einrichtung der Behörden oder das Verwaltungsverfahren geregelt hat,

abweichende Regelungen gegenüber den Bestimmungen des Bundesgesetzes treffen. Auf die Möglichkeit der abweichenden Landesregelung wird in der Begründung zum EEWärmeG ausdrücklich Bezug genommen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung in § 11 (Kontrolle der Pflichterfüllung und der Nachweise).

III. Wesentlicher Inhalt

Durch das Gesetz sollen folgende Überprüfungsaufgaben des EEWärmeG von der zuständigen Behörde durch Sachkundige wahrgenommen werden:

1. Kontrolle der Nachweise nach § 10 Abs. 3 EEWärmeG
2. Kontrolle der Pflichterfüllung bei der Errichtung des Gebäudes.

Bei der Übertragung der Überprüfungsaufgaben auf Sachkundige sind von der zuständigen Behörde nur noch folgende Aufgaben nach dem EEWärmeG wahrzunehmen:

1. Allgemeine Überwachung des Vollzugs des EEWärmeG,
2. Überprüfungen nach § 11 Absatz 1 EEWärmeG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 EEWärmeG auf Plausibilität,
3. Entgegennahme von Anzeigen für die Befreiung von der Nutzungspflicht nach EEWärmeG,
4. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
5. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Die Sachkundigen nehmen somit alle regulären Überprüfungsaufgaben in Bezug auf die korrekte Nachweisführung gemäß §10 Abs. 3 EEWärmeG und hinsichtlich der Pflichterfüllung nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG wahr. Die Verpflichteten haben die überprüften Nachweise und Bestätigungsvermerke auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Vollzugsaufgaben der zuständigen Behörden konzentrieren sich weiterhin auf die Fälle, in denen Kenntnisse vorliegen, dass das EEWärmeG bei der Bauausführung nicht eingehalten wird oder worden ist, so dass ggf. eine behördliche Anordnung oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden muss.

Die stichprobenartigen Überprüfungen nach § 11 in Verbindung mit den Nachweisen nach § 10 Abs. 2 EEWärmeG, d. h. die Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der Nutzung von fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse, muss bei der zuständigen Behörde verbleiben, da die sehr unterschiedlichen Anforderungen an die Vorlagepflichten für die einzelnen Arten von Biomasse nur durch eine Behörde vollzogen werden können, um eine Gleichwertigkeit mit den Bestimmungen des EEWärmeG zu erreichen.

Bei einer Befreiung nach § 9 Nr. 1 EEWärmeG ist der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde eine Bescheinigung eines Sachkundigen (n. § 10 Abs. 4 EEWärmeG) beizufügen. Der Aufwand für die zuständige Behörde ist somit begrenzt. Die Einbindung von Sachkundigen entspricht der Zielrichtung des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs für den Vollzug in Nordrhein-Westfalen und bedarf keiner weiteren landesspezifischen Regelungen.

IV. Alternativen

Alternativ könnte der Vollzug des Gesetzes in Nordrhein-Westfalen durch eine zuständige Behörde organisiert werden, wie es das EEWärmeG vorsieht. Auf die Zweckdienlichkeit der gewählten Lösung wurde bereits bei Ziffer I (Zielsetzung und Notwendigkeit) eingegangen.

V. Folgen

Kosten durch das EEWärmeG, allgemein

Das Bundesministerium für Umwelt, Reaktorsicherheit und Naturschutz (BMU) hat die Kosten für das Nachweisverfahren und für den Aufwand der zuständigen Behörden untersuchen lassen. Diese Untersuchung geht von 320.000 zu bearbeiteten Fällen im Jahr aus. Bei dieser Untersuchung wurde eine mögliche Ausweitung des EEWärmeG auf den Gebäudebestand berücksichtigt, der jedoch in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz nicht erfasst wird. Die amtliche Begründung zum EEWärmeG geht demgegenüber von nur 140.000 zu überarbeitenden Fällen aus, was der derzeitigen Neubautätigkeit in Deutschland entspricht. Bei entsprechender Anpassung der Fallzahlen und unter Berücksichtigung eines Anteils von 20 v. H. von NRW an der Anzahl der Neubauten in Deutschland würden sich die jährlichen Kosten für die Nachweisführung auf ca. 730.000 Euro und die jährlichen Kosten für den Aufwand der zuständigen Behörden beziehungsweise der Sachkundigen auf ca. 190.000 Euro belaufen.

Finanzielle Auswirkungen für die Kommunen

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Aufgaben für die Überprüfung und Überwachung des Gesetzes weitgehend durch Sachverständige wahrgenommen. Auf der Grundlage des BMU-Gutachtens entspricht dieser Aufwand einem Kostenvolumen von 170.000 € pro Jahr für Nordrhein-Westfalen. Für die verbleibenden Vollzugsaufgaben bei der zuständigen Behörde ist ein Kostenvolumen von ca. 20.000 € pro Jahr anzusetzen.

Die zuständigen Behörden werden für die verbleibenden Aufgaben aus dem Gesetzesvollzug Gebühren erheben. Vor diesem Hintergrund ist von einem geringen Kostenaufwand für die zuständigen Behörden auszugehen.

Auswirkungen auf die Selbstverwaltung der Kommunen

Durch dieses Gesetz werden die Kommunen von den wesentlichen Teilen der Überprüfungsaufgaben des EEWärmeG entbunden, wie es bereits jetzt bei der Umsetzung der Energieeinsparverordnung der Fall ist.

Bei den Überprüfungen nach § 10 Abs. 2 EEWärmeG liegt der Schwerpunkt bei der Nutzung von fester Biomasse, die ca. 95 % der zu überprüfenden Fälle abdecken wird. Hier erfolgt die Vorlage der zu überprüfenden Abrechnungen der Brennstofflieferanten nur auf Verlangen der zuständigen Behörde. Bei flüssiger und gasförmiger Biomasse sind in den ersten fünf Betriebsjahren einmal jährlich die Abrechnungen der Brennstofflieferanten der zuständigen Behörde vorzulegen; danach auch wiederum nur auf Verlangen der Behörde. Im Ergebnis ergibt sich aus der Überwachung des § 10 Abs. 2 EEWärmeG ein sehr eng begrenzter und steuerbarer Arbeitsaufwand für die zuständige Behörde.

Hinsichtlich möglicher Befreiungen nach § 9 Nr.1 EEWärmeG ist in Anlehnung an die Ausführungen bei Ziffer III (wesentliche Inhalte) zu verdeutlichen, dass in diesen Fällen die Nutzungspflicht bereits kraft Gesetzes entfällt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen („entgegenstehende öffentlich-rechtliche Pflichten“ „oder technische Unmöglichkeit“). Es bedarf hier keiner behördlichen Entscheidung, so dass der hieraus sich ergebende Verwaltungsaufwand für die zuständige Behörde als äußerst gering angesehen werden kann.

Für Ausnahmen nach § 9 Nr. 2 EEWärmeG (Härtefallklausel) ist eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich. Nach der Gesetzesbegründung zum EEWärmeG wird hier der Gleichklang zur Härtefallklausel des § 25 Abs. 1 Nr. 1 EnEV hergestellt. Die Umsetzung dieser Vorschrift stellt nach Kenntnissen der Landesregierung bisher keine wesentlichen Probleme beim Vollzug dar. Es ist davon auszugehen, dass dieses auch auf die Umsetzung des EEWärmeG hinsichtlich der „Härtefallklausel“ übertragbar ist.

Aus diesem Grunde müssen die Kommunen auf dem Gebiet des Einsatzes erneuerbarer Energien und des Energieverbrauchs von Gebäuden keine umfangreichen Kapazitäten aufbauen. Wie bei der Umsetzung der Energieeinsparverordnung können sich die Kommunen auf die wesentlichen hoheitlichen Aufgaben konzentrieren.

Finanzielle Auswirkungen für Unternehmen und private Haushalte

Wie bereits ausgeführt, geht das BMU- Gutachten über die Folgekosten des EEWärmeG von einem finanziellen Aufwand für die Nachweisführung von ca. 720.000 Euro pro Jahr aus. Dieser finanzielle Aufwand fällt bei den Bauherrinnen und Bauherren, d.h. bei Unternehmen und privaten Haushalten, die ein neues Gebäude ab dem Jahr 2009 errichten wollen, unabhängig von dem vorliegenden Entwurf dieses Durchführungsgesetzes an. Durch dieses Gesetz werden Aufgaben für die Überwachung des Gesetzes von der zuständigen Behörde auf Sachkundige verlagert. Dies entspricht einem jährlichen Aufwand von ca. 170.000 Euro nach dem BMU-Gutachten. Bei einem Vollzug durch eine zuständige Behörde würde diese für ihre Leistungen Gebühren erheben. Insofern wäre ein „Behördenvollzug“ für Bauherrinnen und Bauherren nicht kostenfrei.

Vor diesem Hintergrund ist mit keiner oder nur mit einer geringen Mehrbelastung von Bauherrinnen und Bauherren auszugehen, wenn sie nach dem Gesetz Sachkundige mit der Durchführung der nach dem EEWärmeG vorzunehmenden Überprüfungsaufgaben beauftragen müssen. Auf Grund der engen fachlichen Verflechtung zur EnEV können zahlreiche Überprüfungsaufgaben nach dem EEWärmeG mit denen nach der EnEV gekoppelt werden, so dass durch dieses Gesetz Kosten reduzierende Synergien genutzt würden.

B Besonderer Teil

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Das Gesetz soll den Vollzug des Bundesgesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Nordrhein-Westfalen regeln.

In diesem Zusammenhang sollen die fortlaufenden Überprüfungsaufgaben auf dem Gebiet des Einsatzes von erneuerbaren Energien durch Sachkundige wahrgenommen werden. Diese Tätigkeit soll den Regelfall abdecken. Letzteres soll durch das Wort "vorrangig" verdeutlicht werden.

Der Vollzug durch eine zuständige Behörde soll nur dann in Betracht kommen, wenn eine Übertragung der Aufgabe aus organisatorischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn dies aufgrund von besonderen Vorkommnissen (z. B. unvollständige oder unrichtige Nachweise) erforderlich ist.

Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 und 5 Grundgesetz bildet die Rechtsgrundlage für die Abweichung von den Regelungen des EEWärmeG. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Die abweichenden Regelungen beziehen sich zunächst einmal auf § 11 Abs. 1 EEWärmeG, der den Rahmen für die Überprüfungsaufgaben beschreibt. Danach ist mindestens eine stichprobenhafte Kontrolle der Erfüllung der Pflichten nach § 3 Abs. 1 und der Nachweise nach § 10 EEWärmeG vorgeschrieben.

Zu § 2 (Überprüfung durch Sachkundige)

Die Vorschrift beschreibt die Aufgaben der Sachkundigen bei der Überprüfung der geforderten Maßnahmen.

Zu Abs. 1

§ 10 Abs. 3 EEWärmeG behandelt die Nachweise für die ordnungsgemäße technische Planung, Auslegung und tatsächliche Erfüllung der geforderten Maßnahmen. Für die Überprüfung der Nachweise muss der Verpflichtete eine sachkundige Person beauftragen, da diese Überprüfung durch eine zuständige Behörde entfallen soll.

Der Umfang der Überprüfungsaufgaben ist mit den Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 11 EEWärmeG vergleichbar. Die Nachweise nach § 10 Abs. 3 EEWärmeG sind zugleich Bestandteile des Energieausweises, der als Bedarfsausweis für jedes Gebäude erstellt werden muss. Insofern kann die Überprüfung der Nachweise und die Überprüfung der Pflichterfüllung nach dem EEWärmeG sehr gut mit der Erstellung des Energieausweises koordiniert werden. Ähnliche Kontrollen sind ebenfalls nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschrieben.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt die Gleichwertigkeit der Überprüfung der Nachweise durch Sachkundige mit der Überprüfung durch die zuständige Behörde. Hinsichtlich der Zeitabläufe, in denen die Überprüfung vorgenommen werden sollte, wurden die Fristen des § 10 Abs. 3 EEWärmeG für den Vollzug durch eine zuständige Behörde sinngemäß übernommen.

Zu Abs. 3

Mit Blick auf einen geregelten Vollzug soll sich die zuständige Behörde die überprüften Nachweise und Bestätigungsvermerke im Bedarfsfall vom Verpflichteten vorlegen lassen.

Zu Abs. 4

Die Überprüfung der Nachweise und der Pflichterfüllung soll nicht in der Form einer „Eigenüberwachung“ durchgeführt werden. Wenn ein Sachkundiger z. B. als Lieferant oder Installateur an der Investitionsmaßnahme zur Erfüllung des EEWärmeG bei einem Bauvorhaben beteiligt ist, so soll er die vorgeschriebene Überprüfung dieser Maßnahmen nach diesem Gesetz nicht vornehmen dürfen.

Zu § 3 (Aufgaben der zuständigen Behörde)

Bei dem Vollzug des EEWärmeG obliegt der zuständigen Behörde immer noch die allgemeine Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dem Gesetz. Die weiteren Aufgaben,

- die Überprüfungen nach § 11 Abs. 1 EEWärmeG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 EEWärmeG auf Plausibilität (Nachweise für die Nutzung von fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse),
- die Erteilung von Ausnahmen nach § 9 EEWärmeG (Härtefallregelung) und

- die Entgegennahme der Anzeigen gemäß § 10 Abs. 4 EEWärmeG in Verbindung mit § 9 Nummer 1 EEWärmeG entsprechen den Bestimmungen des EEWärmeG und bedürfen keiner weiteren Regelung. Für die Sicherstellung des Vollzugs muss ferner die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten geregelt und eine zuständige Behörde landesrechtlich bestimmt worden sein.

Zu § 4 (Vollzug durch Sachkundige)

Bei der Ausführung der Überprüfungsaufgaben nehmen die Sachkundigen Vollzugsaufgaben im Sinne des § 11 Abs. 2 EEWärmeG wahr. Um die Sachkundigen hinsichtlich des Betretungsrechts mit den Behörden gleich zu stellen, dient diese an § 11 Abs. 2 EEWärmeG anknüpfende Vorschrift.

Zu § 5 (zuständige Behörden)

Für den Vollzug der verbleibenden Behördenaufgaben ist eine Ortsnähe der zuständigen Stellen sinnvoll, da die betroffenen Neubaumaßnahmen sich auf das gesamte Bundesland erstrecken können. Dabei ist eine gute Koordinierung der Belange des Immissions- und Umweltschutzes sowie des Bauwesens und der Energieeinsparung zu empfehlen.

Zu § 6

Das EEWärmeG des Bundes ist unbefristet.

Für das EEWärmeG-DG NRW ist eine Befristung ebenfalls verzichtbar.

Die unbefristete Geltung garantiert die erforderliche Investitionssicherheit und schafft die Voraussetzungen für die vorgesehene langfristige Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Wärmeerzeugung. Eine periodische Evaluierung des Bundesgesetzes ist vorgesehen (§ 18 EEWärmeG). Im Rahmen der o.a. periodischen Evaluierung des EEWärmeG und einer sich hieraus ergebenden Novellierung durch die Bundesregierung wird die Landesregierung prüfen, welche Auswirkungen sich hieraus für den Vollzug des Gesetzes ergeben und dem Landtag berichten.